

RS Vwgh 1993/12/23 92/17/0056

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.12.1993

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §59 Abs2;

VwRallg;

Rechtssatz

Wenn eine Bewilligung ohne Nebenbestimmung (zB Auflage) nicht erteilt werden dürfte und dementsprechend von der Behörde auch nicht erteilt worden wäre, sind die Bewilligung und die mit ihr verbundene Nebenbestimmung als eine untrennbare Einheit zu behandeln, was ihre Bekämpfbarkeit anlangt (Hinweis E 28.6.1979, 47/79). Bei Entscheidung der Frage, wann eine untrennbare Einheit zwischen dem Hauptinhalt des Spruches und der Nebenbestimmung anzunehmen sein wird, ist zu prüfen, ob der Hauptinhalt des Bescheides ohne Nebenbestimmung rechtmäßigerweise bestehen dürfte. Dabei ist die Trennbarkeit einer Nebenbestimmung vom sonstigen Bescheidinhalt und damit deren getrennte Anfechtbarkeit mit ordentlichen Rechtsmitteln oder Beschwerde vor den Höchstgerichten von der Beurteilung des jeweils gegebenen sachlichen und rechtlichen Zusammenhanges abhängig (Hinweis E 3.7.1986, 81/08/0153, VwSlg 12191 A/1986).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992170056.X02

Im RIS seit

11.09.2001

Zuletzt aktualisiert am

10.06.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>